



## **MERKBLATT ZU ABBRUCHVORHABEN**

(2 Seiten, Ziffern 1 – 17 / Stand: April 2024)

### **Gewerbeaufsicht / Arbeitsschutz:**

1. Der Bauherr sowie das Abbruchunternehmen sind verpflichtet, evtl. bestehende Gefahrstoffe vor Beginn der Rückbaumaßnahme zu ermitteln. Vor dem Abbruch ist durch Auswertung vorhandener Unterlagen und anhand einer Begehung festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Hier sind insbesondere die verwendeten Baumaterialien, vorhandene Problemstoffe sowie die Nutzung bzw. frühere Nutzungen des Bauwerkes zu berücksichtigen. Im Anschluss daran ist zu entscheiden, ob analytische Untersuchungen erforderlich sind. Der Umfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung.
2. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch einen Fachkundigen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
3. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) zu beachten.
4. Werden die Abbrucharbeiten nicht durch den Bauherrn selbst durchgeführt, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten eine schriftliche Abbrucharweisung aufzustellen und den jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Abbrucharweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten, festzulegen.
5. Vor Beginn der Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist das Arbeitsverfahren i. S. d. TRGS 524 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen" festzulegen und es ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan zu erstellen, welcher alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen enthalten muss.
6. Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen (z. B. Wellasbestzementplatten) bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und bei der Abfallentsorgung sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 519/Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten- zu beachten und die dort genannten Schutzmaßnahmen zu treffen.  
Die Arbeiten sind mindestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten beim Fachdienst 50.3 Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz ([Gewerbeaufsicht-Immissionsschutz@hohenlohekreis.de](mailto:Gewerbeaufsicht-Immissionsschutz@hohenlohekreis.de)) schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die Formblätter gemäß Anlage 1 TRGS 519 zu verwenden.
7. Beim Umgang mit Baustoffen aus künstlichen Mineralfasern (z. B. Entfernen von Rohrisolierungen und Wärmedämmung an Dächern und Fassaden) sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 (Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle) zu beachten und die dort genannten Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei Mineralwolle, die vor 1996 eingebaut wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um alte Mineralwolle im Sinne der TRGS 521 handelt. Für Tätigkeiten mit neuer Mineralwolle gelten die Bestimmungen der Nrn. 4 und 5 der TRGS 500 (Schutzmaßnahmen).
8. Staubendes Abbruchmaterial darf nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Soweit erforderlich, sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden. Im Übrigen ist auftretender Staub durch Besprühen mit Wasser zu binden.
9. Das Abbruchverfahren und der Maschineneinsatz sind so zu koordinieren, dass die lärmschutzrechtlichen Vorgaben/Vorschriften eingehalten werden.
10. Die Reichhöhe von Abbruchgeräten muss mindestens gleich der Höhe des abzubrechenden Bauwerkes oder Bauteils sein.

**Abfall / Bodenschutz / Altlasten:**

11. Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Informationen hierzu kann auf der nachfolgenden Seite abgerufen werden: Vermeidung und Verwertung von Abfällen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ([baden-wuerttemberg.de](http://baden-wuerttemberg.de))
12. Rechtzeitig vor Beginn des Abbruchs ist im Rahmen einer Abbruchplanung zu prüfen, ob und in welchem Umfang die abzubrechenden Bauteile Schadstoffbelastungen (z. B. Asbest, PCB, PAK, Dämmmaterialien wie Glasfaserwolle vor 1996, Mineralöle, usw.) aufweisen. Diese müssen vor dem eigentlichen Abbruch von einer hierfür geeigneten Fachfirma entfernt und von den übrigen Baumaterialien getrennt (i. d. R. als gefährlicher Abfall/Sonderabfall) entsorgt werden. Ergeben sich bei den Abbruch- oder Aushubarbeiten Hinweise auf belastete Substanzen, so ist das Landratsamt – untere Abfallrechtsbehörde ([Abfallrecht@Hohenlohekreis.de](mailto:Abfallrecht@Hohenlohekreis.de)) – unverzüglich zu informieren.
13. Abfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen und getrennt zu halten, soweit dies zu deren Verwertung oder Beseitigung erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind zu beachten.
14. Abbrucharbeiten sind - insbesondere bei belasteter Bausubstanz, wie z. B. asbesthaltigen Materialien und anderen Gefahrstoffen - von einer geeigneten Fachfirma durchzuführen.
15. Bei der Beurteilung, Einstufung und Entsorgung von Abbruchholz ist die „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002“ heranzuziehen. Die Art der Verwertung von Abbruchholz, die Zuordnung zur jeweiligen Abfallschlüssel-Nummer und der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung/ Beseitigung richtet sich nach der Einstufung in die Altholzkategorien A I bis A IV oder als PCB-Altholz
16. Sofern anfallender Bauschutt als Recycling-Material verwertet werden soll, ist dieser nach den Vorgaben der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (Ersatzbaustoffverordnung) zu beproben und zu klassifizieren. Ein Einbau darf nur in technische Bauwerke als technische Funktionsschicht in den jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 und 3 der Ersatzbaustoffverordnung erfolgen. Die Anzeigepflichten nach § 22 Ersatzbaustoffverordnung sind zu beachten.
17. *Soll für ein zulassungspflichtiges oder zulassungsfreies Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, so hat der Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung (z. B. Baugenehmigung), ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).*